



Weisungen zu Schulgesetz und Schulverordnung

Pflichtenheft für die Volksschulkommission

vom 17. Juli 2001

*Der Regierungsrat des Kantons Appenzell A.Rh.,
gestützt auf Art.47 der Verordnung vom 26.3.2001 zum Gesetz über Schule und Bildung,
erlässt:*

Art.1 Funktion und Hauptaufgaben

¹ Die Volksschulkommission berät das Departement Bildung in strategischen Grundsatzfragen zur Entwicklung des Volksschulwesens.

² Sie nimmt Stellung zu Planungsgrundlagen, Projektbeschreibungen und zu laufenden Entwicklungsvorhaben.

³ Sie kann zu Vorlagen des Departement Bildung an den Regierungsrat Empfehlungen bzw. Stellungnahmen abgeben.

⁴ Die Mitglieder der Volksschulkommission sind um einen Einblick in die Volksschule bemüht und unterstützen die Bemühungen der Erziehungsdirektion gegenüber Öffentlichkeit und politischen Gremien.

Art.2 Kompetenzen

¹ Die Volksschulkommission hat gegenüber dem Departement Bildung Antragsrecht zu wichtigen Fragen der Volksschule und kann Empfehlungen abgeben.

² Sie entscheidet auf Antrag des Departement Bildung über die Einsetzung von Subkommissionen, verabschiedet deren Pflichtenhefte und wählt die Mitglieder.

³ Sie kann zu bestimmten Bereichen oder Fragestellungen Arbeitsgruppen mit einem entsprechenden Auftrag einsetzen.

Art.3 Organisation und Arbeitsweise

¹ Die Volksschulkommission trifft sich zu regelmässigen Sitzungen. Sie kann Exkursionen und Schulbesuche durchführen oder an Bildungsveranstaltungen auf nationaler Ebene teilnehmen.

² Die Mitglieder der Volksschulkommission pflegen eine enge Zusammenarbeit mit dem Departement Bildung. Sie werden namentlich regelmässig vom Departement Bildung informiert.

³ Die Leitung der Volksschulkommission obliegt dem Bildungsdirektor / der Bildungsdirektorin. Die Mitarbeitenden der Pädagogischen Fachstellen nehmen fallweise und themenbezogen an den Sitzungen der Volksschulkommission als Fachexperten teil.

⁴ Das Departement Bildung stellt das Aktuariat sowie die Protokollführung der Kommission sicher.